# Recherche BMU: Vereinigtes Königreich

## 1. Rechtslage im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung Erstellung: 28.08.07 Letzte Änderung: 18.10.07	Verfasser	Status: 1.Entwurf in progress 2.Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3.Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO
			4. Freigegeben für die Datenbank (=final)

Rechts- vorschriften	Für die Förderung Erneuerbarer Energien sind im Vereinigten Königreich im Wesentlichen zwei Rechtsvorschriften maßgeblich: - Renewables Obligation Order 2006 (RO) - Finance Act  Die Förderung Erneuerbarer Energien setzt sich im Vereinigten Königreich aus zwei Elementen zusammen:		
Förderansatz	1. Zum einen besteht eine Quotenregelung. Dieses System ist in der Renewables Obligation Order 2006 geregelt. Im Rahmen dieses Systems wird der erzeugte Strom auf dem freien Markt gehandelt und für die dort erzielbaren Marktpreise verkauft. Die Renewables Obligation Order verpflichtet Stromlieferanten nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil des von ihnen gelieferten Stroms aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde. Sie müssen dazu bestimmte Zertifikate beibringen. Diese werden Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien von der Regulierungsbehörde des Strom- und Gasmarktes, OFGEM, zugeteilt. Solche Zertifikate können auf einem dafür vorgesehen Sekundärmarkt gehandelt werden. Die Quotenpflicht kann von den Stromlieferanten auf verschiedenen Wegen eingehalten werden:		
	<ul> <li>durch eigenständige Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien,</li> <li>durch den Ankauf von Zertifikaten auf dem Sekundärmarkt.</li> </ul>		
	Den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien bieten sich somit zwei Einnahmequellen:		
	<ul> <li>- Verkauf des Stroms zu marktüblichen Preisen,</li> <li>- Verkauf der Zertifikate.</li> </ul>		
	Renewables Obligation Orders bestehen in England und Wales, in Schottland sowie in Nordirland jeweils separat. Die jeweiligen Regelungen entsprechen sich jedoch inhaltlich.		
	2. Das zweite Element ist eine steuerliche Privilegierung. Der sog. Climate Change Levy (CCL) – eine Klimaschutzabgabe – ist im Finance Act 2000 geregelt. Strom aus konventionellen Energieträgern ist mit einer zusätzlichen Abgabe belegt.		

	Strom aus Erneuerbaren Energieträgern davon ausgenommen. Außerdem werden durch das Wirtschaftsministerium Fördergelder für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Forschungsvorhaben in diesem Bereich vergeben. (Siehe dazu http://www.dti.gov.uk/energy/sources/renewables/business-investment/funding/page19360.html).			
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden nach den britischen Gesetzen alle Technologien gefördert. Unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, des Standorts und der eingesetzten Stoffe sind einige Anlagenkategorien von der Förderung ausgenommen.  (X) Wind (X) Solar (X) Geothermie (X) Biogas (X) Biomasse (X) Wasserkraft (X) Wasserkraft (X) Sonstige			
Räumlicher	Innerstaatlich	Es wird ausschließlich Strom aus dem Vereinigten Königreich gefördert.  Strom aus außerstaatlicher Erzeugung wird nicht gefördert.		
Anwendungs- bereich	Außerstaatlich			
Finanzierung der Förderung	Im Sinne der Renewables Obligation Order 2006 (RO) werden die Kosten des Quotenmodells über den freien Marktmechanismus zunächst den Stromlieferanten auferlegt. Diese können die aufgrund der Erfüllung der Quote entstehenden Zusatzkosten für eigene Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien bzw. den Zukauf von Zertifikaten durch Zuschläge auf der Stromrechnung an die Endverbraucher weitergeben. Die Finanzierung der Befreiung von der Klimaschutzabgabe laut Finance Act 2000 geht zu Lasten des Staatshaushalts.			

## 2. Basisinformation Rechtsquellen

Titel des Gesetzestextes	The Renewables Obligation Order 2006	The Renewables Obligation Order (Scotland) 2007	The Renewables Obligation Order (Northern Ireland) 2007
Kurzbezeichnung	RO	RO (SCO)	RO (NI)
Handlungsform	Statutory instrument – Verordnung – aufgrund einer Ermächtigung in Section 32 Electricity Act	Statutory instrument – Verordnung – aufgrund einer Ermächtigung in Section 32 Electricity Act	Statutory instrument – Verordnung – aufgrund einer Ermächtigung in Section 32 Electricity Act
Gliederungs- system	Article / Paragraph / Sub-paragraph	Article / Paragraph / Sub-paragraph	Article / Paragraph / Sub-paragraph
Erstmaliges Inkrafttreten	01.04.2002	01.04.2002	01.04.2006
Letzte Änderung	01. 04. 2007	01.04.2007	01.04.2007
Künftige Änderungen	Weiterentwicklung der Verordnung geplant – zukünftig soll zwischen einzelnen Energieträgern differenziert werden. Mit einer Rechtsänderung wird nicht vor 2010 gerechnet.	Weiterentwicklung der Verordnung geplant – kein konkretes Datum bekannt.	Weiterentwicklung der Verordnung geplant – kein konkretes Datum bekannt.
Zweck des Gesetzes	Klimaschutzförderung durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 10 % bis 2010 und 20 % bis 2020. (http://www.dti.gov.uk/energy/whitepaper/page 39534.html)	Klimaschutzförderung durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 10 % bis 2010 und 20 % bis 2020. (http://www.dti.gov.uk/energy/whitepaper/page 39534.html)	Klimaschutzförderung durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 10 % bis 2010 und 20 % bis 2020. (http://www.dti.gov.uk/energy/whitepaper/page 39534.html)
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Klimaschutzförderung durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 10 % bis 2010 und 20 % bis 2020. (http://www.dti.gov.uk/energy/whitepaper/page 39534.html)	Klimaschutzförderung durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 10 % bis 2010 und 20 % bis 2020. (http://www.dti.gov.uk/energy/whitepaper/page 39534.html)	Klimaschutzförderung durch Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 10 % bis 2010 und 20 % bis 2020. (http://www.dti.gov.uk/energy/whitepaper/page 39534.html)
Link zum Volltext	http://www.statutelaw.gov.uk/ - Titel der Verordnung unter "Title" in der Suchmaske eingeben (Webseite des britischen Justizministeriums; hier sind alle energierechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen abrufbar)	http://www.statutelaw.gov.uk/ - Titel der Verordnung unter "Title" in der Suchmaske eingeben (Webseite des britischen Justizministeriums; hier sind alle energierechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen abrufbar)	http://www.statutelaw.gov.uk/ - Titel der Verordnung unter "Title" in der Suchmaske eingeben (Webseite des britischen Justizministeriums; hier sind alle energierechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen abrufbar)

Titel des Gesetzestextes	The Finance Act 2000	The Electricity Act 1989	Utilities Act 2000
Kurzbezeichnu ng	Keine Eingabe	Keine Eingabe	Keine Eingabe
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz
Gliederungs- system	Section / subsection	Section / subsection	Section / subsection
Erstmaliges Inkrafttreten	21.03.2000	27.07.1989	28.07.2000
Letzte Änderung	01.04.2007	01.10.2001	14.05.2001
Künftige Änderungen	Kein Eintrag	Kein Eintrag	Kein Eintrag
Zweck des Gesetzes	Das Gesetz dient in erster Linie der Regulierung staatlicher Einnahmen und der Verminderung der Staatsschulden.	Dieses Gesetz regelt die Öffnung des Elektrizitäts- und Gasmarktes in Großbritannien.	Mit diesem Gesetz wird eine Regulierungsbehörde für den Gas- und Strommarkt in Großbritannien geschaffen, und es werden ihre Funktionen geregelt. Auch ein Verbraucherrat für Gas und Elektrizität wird eingerichtet.
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Section 30 des Gesetzes führt den Climate Change Levy (CCL) ein.	Section 32 des Gesetzes enthält die Ermächtigung zum Erlass der Renewables Obligation Orders und somit zur Regelung der Quotenpflicht.	Section 62 enthält die Änderung von section 32 Electricity Act 1989, auf welcher die Einführung des Quotensystems beruht.
Link zum Volltext	http://www.statutelaw.gov.uk/ - Titel des Gesetzes unter "Title" in der Suchmaske eingeben (Webseite des britischen Justizministeriums; hier sind alle energierechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen abrufbar)	http://www.statutelaw.gov.uk/ - Titel des Gesetzes unter "Title" in der Suchmaske eingeben (Webseite des britischen Justizministeriums; hier sind alle energierechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen abrufbar)	http://www.statutelaw.gov.uk/ - Titel des Gesetzes unter "Title" in der Suchmaske eingeben (Webseite des britischen Justizministeriums; hier sind alle energierechtlich relevanten Gesetze und Verordnungen abrufbar)

## 3. Weiterführende Kontakte (nur nationale Verbände / Dachverbände)

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperso n (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperso n eingetragen)
1 Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform – Wirtschaftsministerium	http://www.berr.gov.uk/	Keine Eingabe	+ 44 (0) 20 7215 5000	Keine Eingabe
2 Office of Gas and Electricity Markets (OFGEM) – Regulierungsbehörde für den Gas und Strommarkt	http://www.ofgem.gov.uk/Pages/OfgemHome.aspx	Keine Eingabe	+ 44 (0) 20 7901 7295	Keine Eingabe
3 Defra Climate Change Levy Secretariat – Abteilung des britischen Umweltministeriums	http://www.defra.gov.uk/environment/climatechange/uk/business/ccl/index.htm	Keine Eingabe	+44 (0) 20 7082 8171 o. 8740	Keine Eingabe
4 Ofreg – Nordirische Regulierungsbehörde für den Strommarkt	http://ofreg.nics.gov.uk/electricity%20opening.htm	Keine Eingabe	+ 44 (0) 28 9031 6322	Keine Eingabe
5 HM Revenue and Customs – Nationale Steuerbehörde (zuständig für den CCL)	http://customs.hmrc.gov.uk/channelsPortalWebApp/channelsPortalWebApp.portal	Keine Eingabe	Keine Eingabe	Keine Eingabe

## 4. Fördermodelle

#### 4.1 Fördermodell: Subvention

Kurzbezeichnung des Gesetzestextes	Das Wirtschaftministerium stellt Gelder zur Förderung von Investitionen in Erneuerbare Energie bereit. Die Vergabe erfolgt nach einem individuellen Verfahren über die OFGEM.  Informationen unter http://www.dti.gov.uk/energy/sources/renewables/business-investment/funding/page19360.html		
Geförderte Technologien	Keine Eingabe  ( ) Wind ( ) Solar ( ) Geothermie ( ) Biogas ( ) Biomasse ( ) Wasserkraft ( ) Sonstige		
Räumlicher	Innerstaatliche Stromherkunft Keine Eingabe		
Anwendungsbereich	Außerstaatliche Stromherkunft Keine Eingabe		
Subvention: Landesspezifisches Fördermodell	Keine Eingabe		
Subvention: Adressaten	Keine Eingabe		
Subvention: Höhe	Keine Eingabe		

Subvention: Verfahren	Keine Eingabe
Subvention: Kontrollmechanismen	Keine Eingabe
Finanzierung der Förderung	Keine Eingabe

## 4.2 Fördermodell: Kredit

Interne Daten	28.08.07	Johanna Wenckebach	Prüfung GvO

Kurzbezeichnung	Keine Eingabe	
Gesetzestext		
Geförderte Technologien	Keine Eingabe	( ) Wind ( ) Solar ( ) Geothermie ( ) Biogas ( ) Biomasse ( ) Wasserkraft ( ) Sonstige
Räumlicher	Innerstaatliche Stromherkunft Keine Eingabe	
Anwendungsbereich		
Kredit: Landesspezifisches Fördermodell	Keine Eingabe	
Kredit: Investitions- oder erzeugungsbasiert?	<b>3</b>	
Kredit: Adressaten	Keine Eingabe	
Kredit: Höhe	Keine Eingabe	

	Keine Eingabe
Kredit: Verfahren	
	Keine Eingabe
	Keine Eingabe
	Keine Eingabe

# 4.3 Fördermodell: Einspeisevergütung

Interne Daten	28.08.07	Johanna Wenckebach	Prüfung GvO

Kurzbezeichnung Gesetzestext	Keine Eingabe	
Geförderte Technologien	Keine Eingabe	() Wind () Solar () Geothermie () Biogas () Biomasse () Wasserkraft () Sonstige
Geförderte Technologie - Wind	Keine Eingabe	
Geförderte Technologie - Solar	Keine Eingabe	
Geförderte Technologie - Geothermie	Keine Eingabe	
Geförderte Technologie - Biogas	Keine Eingabe	
Geförderte Technologie - Biomasse	Keine Eingabe	

	Vaina Finanha	
Geförderte Technologie - Wasserkraft	Keine Eingabe	
Geförderte Technologie - Sonstige	Keine Eingabe	
Räumlicher	Innerstaatliche Stromherkunft	Keine Eingabe
Anwendungsbereich	Außerstaatliche Stromherkunft	Keine Eingabe
Einspeisevergütung: Landesspezifisches Fördermodell	Keine Eingabe	
Einspeisevergütung: Investitions- oder erzeugungsbasiert?	Keine Eingabe	
Anapruohagrundlaga	Gesetzlicher oder vertraglicher Vergütungsanspruch?	Keine Eingabe
Anspruchsgrundlage	Adressaten	Keine Eingabe
	Festvergütung	Keine Eingabe
	Bonus	Keine Eingabe
Vergütungsstruktur	Vergütungsmaßstab	Keine Eingabe
	Anpassungsmechanismen	Keine Eingabe
	Befristung	Keine Eingabe

Höhe der Einspeisevergütung	Keine Eingabe
Finanzierung der Förderung - Kostenträger	Keine Eingabe
Finanzierung der Förderung - Verteilmechanismus	Keine Eingabe
Finanzierung der Förderung - Kontrollmechanismen	Keine Eingabe

## 4.4 Fördermodell: Quote

Interne Daten	28.08.07	Johanna	Prüfung GvO
		Wenckebach	

Kurzbezeichnung Gesetzestext	RO 2006		
Quote: Landesspezifisches Fördermodell	Die RO 2000 verpflichtet Stromversorger nachzuweisen, dass sie ihre Verbraucher im Vereinigten Königreich zu einem bestimmten Anteil (%) mit Strom aus Erneuerbaren Energieträgern versorgt haben (§ 4 (1)).		
Geförderte Technologien	Grundsätzlich sind alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien förderfähig, § 5 RO 2006	(X) Wind (X) Solar (X) Geothermie (X) Biogas (X) Biomasse (X) Wasserkraft	
Geförderte Technologie - Wind	Förderfähig sind sowohl Onshore- als auch Offshore-Windenergieanlagen. Nicht förderfähig sind gemäß § 5 (2) (b) RO 2006 jedoch Anlagen, die vor dem 01.01.1990 in Betrieb genommen und seit dem 31.12.1989 nicht wesentlich renoviert wurden.		
Geförderte Technologie - Solar	Förderfähig sind Photovoltaikanlagen. Nicht förderfähig sind gemäß § 5 (2) (b) RO 2006 jedoch Anlagen, die vor dem 01.01.1990 in Betrieb genommen und seit dem 31.12.1989 nicht wesentlich renoviert wurden.		
Geförderte Technologie - Geothermie	Förderfähig sind Anlagen zur geothermischen Stromerzeugung. Nicht förderfähig sind gemäß § 5 (2) (b) RO 2006 jedoch Anlagen, die vor dem 01.01.1990 in Betrieb genommen und seit dem 31.12.1989 nicht wesentlich renoviert wurden.		
Geförderte Technologie - Biogas	Förderfähig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Deponie- und Klärgas. Nicht förderfähig sind gemäß § 5 (2) (b) RO 2006 jedoch Anlagen, die vor dem 01.01.1990 in Betrieb genommen und seit dem 31.12.1989 nicht wesentlich renoviert wurden		
Geförderte Technologie - Biomasse	Förderfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung aus Abfällen		
Diomasso	Verwendete Rohstoffe		

	Erzeugungstechnologie	Gemischte Abfälle	Reine Biomasse	Energiepflanzen, Abfälle aus Agrar- und Forstwirtschaft
	Einäscherung	nicht förderfähig	förderfähig	förderfähig *
	Pyrolyse, Vergasung und anaerobe Digestion	Förderfähig ist lediglich der Biomasse-Anteil des Abfalls.	förderfähig *	förderfähig *
	Mitverbrennung	nicht förderfähig	förderfähig* (Energielieferanten können nur max. 10% ihrer Quote mit ROC's aus der Mitverbrennung reiner Biomasse erfüllen.)	förderfähig *
	* Der Anteil fossiler Energieträger	darf maximal 10% betragen.		
Geförderte Technologie - Wasserkraft	- Wasserkraft-Anlagen mit mehr als 20 MW Anschlussleistung sind nur förderfähig, wenn die Anlage nach dem 01. April 2002 in Betrieb genommen wurde, § 5 RO 2006 Wasserkraft-Anlagen mit 20 MW oder weniger Anschlussleistung sind uneingeschränkt förderfähig Auch Wellen- und Gezeitenkraftwerke sind förderfähig, es sei denn, die Anlagen wurden vor dem 01.01.1990 in Betrieb genommen und seit dem 31.12.1989 nicht wesentlich renoviert.			
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatliche Stromherkunft	Gem. § 5 (2) kommt als Strom aus Erneuerbaren Energieträgern im Sinne der Quotenpflicht nur Strom infrage, der innerhalb des - Vereinigten Königreichs, - seiner Hoheitsgewässer oder - oberhalb des britischen Kontinentalsockels erzeugt wird.  Eine Ausnahme besteht für ausländische Anlagen, soweit diese sich nicht auf dem Festland befinden und direkt und ausschließlich an ein Nordirisches Netz angeschlossen sind (§ 5 (2) (c)).		
	Außerstaatliche Stromherkunft	Außerstaatlicher Strom wird nicht g	gefördert.	

Mengenregelung: Rechtsgrundlage			
Mengenregelung: Adressaten	Zur Erfüllung der Quoten sind alle Stromlieferanten, die britische Kunden mit Strom versorgen, verpflichtet.		
Adressaten  Mengenregelung: Höhe	Bei der Erfüllung der Quotenpflicht wird nicht zwische in England, Wales und Schottland von Jahr zu Jahr ge (Quelle: Renewables Obligation Order 2006, Schedu Berechnungsperiode  1. April 2006 bis 31. März 2007  1. April 2007 bis 31. März 2008  1. April 2008 bis 31. März 2009  1. April 2009 bis 31. März 2010  1. April 2010 bis 31. März 2011  1. April 2011 bis 31. März 2012  1. April 2012 bis 31. März 2013  1. April 2013 bis 31. März 2014  1. April 2014 bis 31. März 2016  jede weitere Periode von 12 Monaten bis 31. März 2027	gemäß folgender Tabelle zu:	n unterschieden. Die Quote (%) ist progressiv, d.h. sie nimn
	In Nordirland gilt hinsichtlich der Höhe der Quotenpfli (Quelle: Renewables Obligation Order 2007 (Norther		ende Tabelle:
	Berechnungsperiode	Prozent der Stromlieferung	
	1. April 2007 bis 31. März 2008	2.8	

			,
	1. April 2008 bis 31. März 2009	3.0	
	1. April 2009 bis 31. März 2010	3.5	
	1. April 2010 bis 31. März 2011	4.0	
	1. April 2011 bis 31.März 2012	5.0	
	1. April 2012 bis 31. März 2013	6.3	
	jede weitere Periode von 12 Monaten bis 31. März 2027	6.3	
	Bei der Berechnung der Quote werden die Gestehun	gskosten einzelner Technologi	en nicht berücksichtigt.
Quote: Verfahren zur Zielerreichung		a) Durch die eigene Erzeugung Zukauf zertifizierter Strommeng b) Durch den Zukauf grüner Ze c) Durch Leisten einer Zahlung "freikaufen" kann ("Buy-out"); d) Durch das Leisten einer Stra plus einer Zinszahlung; e) Durch eine beliebige Kombir Es besteht die Möglichkeit, bis	schiedene Weise nachgekommen werden: g von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern oder den gen auf dem dafür vorgesehenen Markt; rtifikate (ROC´s) auf dem dafür vorgesehenen Markt; , durch den sich der Lieferant von seiner Quotenpflicht afzahlung (Late Payment) in der Höhe des Buy-out-Preises nation der oben genannten Möglichkeiten.  zu 25% der für die anstehende Berechnungsperiode erschüssige Zertifikate aus der vorangegangenen ichen.

Kontrolle des Verfahrens zur Zielerreichung: Strafzahlungen / "Late Payments":

	<ul> <li>- Zu Kontrollzwecken haben alle Energieversorger der Regulierungsbehörde spätestens bis zum 1. Juli nach Abschluss einer Berechnungsperiode mitzuteilen, welche Quote sie erreicht haben, § 4 (5) RO.</li> <li>- Im Hinblick auf die zugeteilten Zertifikate wird mit Hilfe eines zentralen Registers und nummerierter Zertifikate (§§ 18, 19 RO) für Transparenz gesorgt.</li> <li>- Gemäß §§ 23 ff. RO sind für den Fall, dass innerhalb einer Berechnungsperiode die Quote nicht erfüllt wurde, Strafzahlungen fällig. Sie sind gem. Section 23 RO an die Regulierungsbehörde OFGEM zu leisten.</li> <li>- Die Regulierungsbehörde zahlt das Geld sodann jeweils zum 1. Januar eines Jahres in einen Fonds ein.</li> <li>- Das in diesem Fonds gesammelte Geld wird gleichmäßig an alle britischen Stromversorger verteilt, die ihrer Quotenpflicht planmäßig nachgekommen sind (§§ 22 i.V.m. 23 RO). Somit können sich für diese Versorger zusätzliche Einnahmen aus diesem Fonds ergeben.</li> <li>- Im Falle der Nichteinhaltung der Quotenverpflichtung sind Strafzahlungen vorgesehen, so genannte "Late Payments"</li> </ul>
a. Eigene Erneuerbare Energie-Erzeugung oder Zukauf fremder Strommengen	Die Quote kann zunächst durch die eigene Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern erfüllt werden.  Die Berechnung der für die Zuteilung der Zertifikate zugrunde zu legenden Energiemenge des Erzeugers erfolgt gemäß den Regelungen von § 9 RO. Demnach sind von der insgesamt erzeugten Strommenge die selbst verbrauchte Primärenergie sowie ein möglicher Energieanteil, der aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurde, abzuziehen.  Alternativ kann Strom aus fremden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien angekauft werden.
b. Zukauf handelbarer Zertifikate	Handelbare grüne Zertifikate = Renewable Obligation Certificates (ROC´s), §§ 12, 15 ff.: Ein wichtiges Element des Quotensystems besteht in der Zuteilung handelbarer Zertifikate, so genannter Renewable Obligation Certificates – ROC´s in England und Wales, NIROC in Nordirland sowie SROC in Schottland. Diese Zertifikate werden dem Anlagenbetreiber für jede erzeugte MWh Strom aus Erneuerbaren Energieträgern zugeteilt. Durch den Nachweis von Zertifikaten – auch von Dritten zugekauft – kann die Quotenpflicht erfüllt werden. Die Ausstellung der Zertifikate für England und Wales richtet sich nach den Regelungen der RO, während die Ausstellung von Zertifikaten in Schottland nach der RO (Scotland) 2007 und in Nordirland nach der RO (Northern Ireland) 2007 erfolgt. Da sich die drei Verordnungen inhaltlich entsprechen, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit im Folgenden lediglich die Verordnung für England und Wales (RO) dargestellt und zitiert.
	Voraussetzungen der Ausstellung von Zertifikaten: Die Zertifikate werden gem. § 16 durch die Regulierungsbehörde für den Gas- und  17

Strommarkt, OFGEM (in Nordirland: OFREG), ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Vorhinein ist eine schriftlicher Bescheid der Regulierungsbehörde an den Energieerzeuger erforderlich, der seine Akkreditierung zur Teilnahme am System bestätigt.
- Der Behörde müssen die notwendigen Informationen für die Ausstellung der Zertifikate mitgeteilt worden sein. In § 2 von Schedule 2, dem Anhang der RO, ist aufgelistet, welche Inhalte zur Ausstellung der Zertifikate benötigt werden. So führen die ROC beispielsweise den Namen der Person, auf die das Zertifikat ausgestellt wird, sowie Monat und Jahr, in dem der Strom erzeugt wurde, auf.
- Darüber hinaus ist eine formelle Erklärung des Stromerzeugers Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates. Diese Erklärung muss gemäß § 16 (4) beinhalten, dass der erzeugte Strom aus Erneuerbaren Energieträgern an einen britischen Verbraucher geliefert und nicht in anderer Weise verwendet wurde.
- Für den Fall einer Stromlieferung vom nordirischen Festland in ein britisches Netz durch eine Ausgleichsleitung ist darüber hinaus der Regulierungsbehörde ein Nachweis zu erbringen, dass dabei keine Strommengen, für die Zertifikate ausgestellt werden sollen, abgeflossen sind.
- Für den Fall, dass der Strom nicht auf dem Festland erzeugt wurde, ist vom Betreiber der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Erzeugung die Anlage direkt an ein britisches Übertragungs- und Verteilungsnetz angeschossen war.
- Außerdem dürfen ROC´s nicht bereits einmal zuvor für denselben Zeitraum ausgestellt worden sein. Ihre Ausstellung darf auch nicht verboten sein. Dies ist nach § 17 RO der Fall, wenn die Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Zertifikaten, also Section 32 Electricity Act als Rechtsgrundlage der RO, aufgehoben wird.

Jedes ausgestellte Renewable Obligation Certificate enthält eine Nummer und die Angabe, welche Strommenge aus Erneuerbaren Energieträgern hergestellt wurde (§ 18). Zudem besteht ein Register, in dem alle Zertifikate und deren Inhaber aufgeführt sind (§ 19).

Gem. § 20 RO können zu Unrecht ausgestellte Zertifikate durch die Regulierungsbehörde widerrufen werden.

	c. "Buy-out"	Der Quotenpflicht kann auch durch eine Zahlung an die Regulierungsbehörde OFGEM (OFREG in Nordirland) nachgekommen werden, § 11.  Demnach ist für jede MWh der Stromlieferungen des Versorgers, für die die Quotenpflicht nicht erfüllt wurde, ein Betrag von £ 33,24 zu bezahlen. Dieser Betrag wird im Folgejahr an die allgemeine Inflationsrate angepasst, gemessen anhand des Einzelhandelspreisindexes. Das durch diese "Buy-out"-Zahlungen innerhalb einer Berechnungsperiode bei der Regulierungsbehörde eingegangene Geld wird in einem Fonds gesammelt und schließlich gleichmäßig an alle britischen Stromversorger verteilt, die ihrer Quotenpflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind (§ 22). Somit ergibt sich für diese Stromlieferanten eine zusätzliche Einnahme aus diesem Fonds.
	d. Strafzahlungen – "Late Payments"	<ul> <li>- Im Falle der Nichteinhaltung der Quotenverpflichtungen werden Strafzahlungen fällig, so gennannte Late Payments</li> <li>- Die Höhe der Strafzahlungen entspricht gem. § 23 (6) i.V.m.11 (2) RO dem "Buy-out-price" plus einer Zinszahlung in Höhe des britischen Basiszinssatzes plus 5%, § 23 (6): Für jede MWh der gelieferten Strommengen, für die ein Versorger die erforderliche Quote aus Erneuerbaren Energieträgern (%) nicht erfüllt, ist ein Betrag i.H.v. £ 33,24 zu entrichten. Dieser Betrag wird im Folgejahr an die allgemeine Inflationsrate angepasst, gemessen anhand des Einzelhandelspreisindexes.</li> </ul>
	e. Kombination der Verfahren a. – d.	Letztlich besteht die Möglichkeit, der Quotenverpflichtung durch eine Kombination der unter a. bis d. dargestellten Verfahren zur Zielerreichung nachzukommen.
	Kostenträger	Verbraucher (X)
Mengenregelung: Finanzierung der Förderung	Verteilmechanismus	Die Stromlieferanten legen die Zusatzkosten des Quotensystems durch Aufschläge bei der Stromrechnung auf die Stromkunden um. Hierfür gibt es keine konkreten Vorgaben. Die Preisgestaltung für Strom unterliegt jedoch der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Grundsätzlich können jedoch – je nach Verhandlungsmacht – einige Kundengruppen stärker als andere durch die Kostenumlage belastet werden.
	Kontrollmechanismen	Kein Eintrag

# 4.5 Fördermodell: Steuerliche Regulierungsmechanismen

Kurzbezeichnung Gesetzestext	Finance Act 2000	
Steuerliche Regulierungsmechanis men: Landesspezifisches Fördermodell	Climate Change Levy (CCL) - Klimaschutzabgabe.  Für die Förderung Erneuerbarer Energien relevant ist Abschnitt II des Gesetzes. In diesem Absc Klimaschutzabgabe geregelt, der Climate Change Levy (CCL). Die Regelungen zur Erhebung de Gesetzes. Diese Norm verweist auf die Schedules 6 und 7 im Anhang des Gesetzes. Dort sind of detailliert geregelt. Demnach wird für Strom, der in großen Mengen und nicht in Privathaushalter schedule 6, § 5 ff. Finance Act 2000.  Um sicher zu stellen, dass privater Verbrauch nicht mit der Abgabe belastet wird, und um Verwa Klimaabgabe nicht bei den Stromverbrauchern eingezogen. Vielmehr ist die Abgabe schon durch industrielle und kommerzielle Endverbraucher liefern.  Aus diesem Grund sind Stromlieferanten dazu verpflichtet, sich registrieren zu lassen (schedule 6 § 40 Finance Act 2000.  Die Lieferanten geben die Belastung durch den CCL dann im Wege der Preisregulierung an kom Privatkunden weiter.  Die Förderung Erneuerbarer Energien besteht in der Befreiung von der Abgabenpflicht für den VEnergien gem. Schedule 6, Section 19. Dies führt zu einer Vergünstigung von Strom aus Erneue Stromverbraucher.	er Abgabe befinden sich in Section 30 des die Voraussetzungen der Klimaschutzabgabe in verbraucht wird, eine Abgabe erhoben,  Iltungsaufwand zu sparen, wird die h die Lieferanten zu leisten, die Strom an  6, § 53 ff.) und die Abgabe zu leisten, schedule inmerzielle und industrielle, nicht jedoch an derbrauch von Strom aus Erneuerbaren
Geförderte Technologien	Durch den Climate Change Levy werden grundsätzlich alle Energieträger mit Ausnahme von fossilen Brennstoffen und Atomkraft begünstigt. Es gilt die Definition von "Erneuerbarer Energie" aus Section 62 Utilities Act.  (x) Wind (X) Solar (X) Geothermie (X) Biogas (X) Biomasse (X) Biomasse (X) Wasserkraft	
Geförderte Technologie - Wind	Windenergieanlagen sind uneingeschränkt förderfähig.	

Geförderte Technologie - Solar	Solaranlagen sind uneingeschränkt förderfähig.		
Geförderte Technologie - Geothermie	Geothermische Kraftwerke sind förderfähig, darunter auch Anlagen, die mit dem Hot Dry Rock-Verfahren arbeiten.		
Geförderte Technologie - Biogas	Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Deponiegas sowie Methan aus Kohlebergwerken sind gemäß Schedule 6, Section 19 (4a) Finance Act förderfähig.		
Geförderte Technologie - Biomasse	Stromerzeugungsanlagen auf Basis von städtischen, industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Abfällen sowie Energiepflanzen sind förderfähig.		
Geförderte Technologie - Wasserkraft	Förderfähig sind Wasserkraftwerke bis 10 MW Leistung. Große Wasserkraftwerke sind von der Förderung ausgeschlossen, da dieser Sektor im Vereinigten Königreich bereits hinreichend entwickelt ist. Wellen- und Gezeitenkraftwerke sind förderfähig.		
	Innerstaatlich Die Verpflichtung zur Klimaschutzabgabe besteht für den Verbrauch von Strom aus dem Vereinigten		
Räumlicher Anwendungsbereich	Königreich.  Außerstaatlich  Auch für aus dem Ausland (EU und außerhalb) bezogenen Strom besteht die Abgabenpflicht. Aus dem EU-Ausland importierter Strom ist ebenso wie in Großbritannien hergestellter Strom für die Abgabenerhebung zu registrieren.  Handelt es sich bei dem importierten Strom um solchen aus Erneuerbaren Energien, ist die Befreiung vom CCL in gleichem Maße möglich		
Steuerliche Regelungsmechanism en: Anspruchsgrundlage	Auf die Steuerbefreiung besteht ein gesetzlicher Anspruch in section 30 Finance Act 2000.		
Steuerliche Regulierungsmechanis men: Adressaten	Begünstigte		Lieferanten – und somit kommerzielle und industrielle Verbraucher – von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern, die aus den oben dargestellten Technologien gewonnen wurden, sind von der Abgabenpflicht befreit, Schedule 6, Section 19.

	Verpflichtete	Zur Gewährung der Steuervergünstigung ist der Staat verpflichtet.
Steuerliche Regulierungsmechanis men: Umfang	Umfang der Begünstigung = Höhe des Climate Change Levy (CCL):  Der Umfang der Begünstigung entspricht der Höhe der Abgabenverpflichtung, von der die Begünstigten befreit sind. Höhe des CCL pro kWh:  - bis zum März 2007: £ 0,0043  - ab dem 1. April 2007: £ 0,00441 (Schedule 6, S. 42 Finance Act 2000)  - ab dem 1.April 2008: £ 0,00456	
Steuerliche Regulierungsmechanis men: Verfahren	Ausnahmen von der Abgabenpflicht für die Lieferung von Strom aus Erneuerbarer Energie können gemäß schedule 6, § 19 Finance Act unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:  1. Stromverbraucher – Stromlieferant: Liefervertrag mit "Renewable Source Declaration", schedule 6, § 19 Finance Act: Eine Befreiung vom CCL tritt ein, soweit der Stromliefervertrag eine "Renewable Source Declaration" enthält. Dabei handelt es sich um eine standardisierte Erklärung des Stromlieferanten. Dieser versichert damit, dass die von ihm ausgelieferte Energie den Anteil selbst hergestellter oder von Herstellern bezogener Erneuerbarer Energie nicht übersteigt.  2. Stromlieferant – Stromhersteller: New Electricity Trading Agreement (NETA):  Um den unter 1. beschriebenen Vertrag mit Renewable Source Declaration mit Stromverbrauchern abschließen zu können, müssen Stromlieferanten – soweit sie nicht selbst Erneuerbare Energie herstellen – ein New Electricity Trading Agreement (NETA) mit den Stromherstellern eingehen, von denen sie Strom beziehen.  3. Stromhersteller: "Levy Exemption Certificates" (LEC´s):  Um einen NETA-Vertrag mit Stromlieferanten abschließen zu können, müssen Hersteller von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern Zertifikate (Levy Exemption Certificates – LEC´s) nachweisen, die durch OFGEM erteilt wurden.	
Finanzierung der Förderung - Kostenträger	Staat (X)	
Finanzierung der Förderung - Verteilmechanismus	Die Klimaabgabe wird bei den Stromlieferanten erhoben.  Diese geben die Kosten im Wege der Preisregulierung an ihre kommerziellen und industriellen Stromabnehmer weiter.  Um die Mehrbelastung industrieller und kommerzieller Stromkunden abzumildern, wurden die Beitragssätze für die National Insurance, das britische Sozialversicherungssystem, für Unternehmen um 0,3 % gesenkt. Für Unternehmen mit intensivem Stromverbrauch bestehen zudem Sonderregelungen.  Die Förderung Erneuerbarer Energie besteht in ihrer Befreiung von der Steuerlast. Dies führt zu verringerten Steuereinnahmen, die von der Staatskasse getragen werden.	

		-> Steuererklärung: Hinsichtlich der Steuerpflicht und möglicher Befreiungen greifen die üblichen steuerrechtlichen Kontrollmechanismen. Es besteht für die Versorger eine Pflicht zur Registrierung für die Abgabenerhebung, schedule 6, § 53 ff. Finance Act 2000
Finanzierun Förderun Kontrollmecha	ng -	-> Transparenz: Stromlieferanten haben ihren Kunden einen Bericht über den Umfang des CCL-Anteils an der gelieferten Strommenge zu erstatten, Schedule 6, Section 27 ff. Finance Act 2000
		-> Einen weiteren Kontrollmechanismus stellen die Levy Exemption Certificates dar (siehe dazu: Verfahren)

# 4. Kritik (optionales Feld)

	Keine Eingabe
Kritik EE-Branche	
	Keine Eingabe
Kritik klassische	Tome Emgade
Energiebranche	
	Keine Eingabe
Kritik Politik	
Kritik Wissenschaft	Das Quotensystem birgt doppelte Risiken und erhöhte Kosten:
	- Risiko schwankender Marktpreise für Strom;
	- Risiko schwankender Marktpreise für Zertifikate.
	Dieses höhere Risiko der Investitionen macht das Quotensystem teurer als ein System auf Basis fester Einspeisetarife. Dies ergab eine Studie
	der Europäischen Kommission im Jahr 2005. Als Ausgleich für das erhöhte Risiko werden bei der Finanzierung von Projekten zur Erzeugung
	von Strom aus Erneuerbaren Energien höhere Zinszahlungen als bei risikoärmeren Investitionen fällig. (Quelle: Internationale Koordinierung, 4. Zwischenbericht, S.69 ff.)
	Ein weiterer Kritikpunkt beruht auf der Tatsache, dass bei der Quotenermittlung nicht zwischen verschiedenen Technologien unterschieden
	wird. Dies führt dazu, dass in erster Linie nur kostengünstige Technologien, wie z.B. Windenergieanlagen, ausgebaut werden. Andere, noch weniger weit entwickelte Technologien wie Solaranlagen werden nicht wirkungsvoll gefördert. (Quelle: Internationale Koordinierung, 4.
	Zwischenbericht, S.69 ff.)